



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

# Schulärztlicher Dienst

**Allgemeine Information für  
Schulbehörden, Schulleitungen  
und Schulärztinnen/Schulärzte**



---

Impressum

Herausgeberin:  
Bildungsdirektion Kanton Zürich  
Volksschulamt

Juni 2015

## Überblick

Schulärztinnen und Schulärzte unterstützen die Gemeinden und Schulen in den Präventionsmassnahmen, der Gesundheitsförderung, dem Impfwesen, der Gesundheitsberatung und -erziehung. Dazu arbeiten sie mit anderen für die schulische Prävention zuständigen Fachstellen zusammen. Im Auftrag der Gemeinden führen sie auf der Kindergartenstufe, auf der Primar- und auf der Sekundarstufe schulärztliche Untersuchungen durch. Dabei überprüfen sie den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler. Mit schriftlichem Einverständnis der Eltern schliessen sie bestehende Impfücken.

Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärztinnen und Schulärzte.

Gemeinsam sorgen der Kanton und die Gemeinden dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Volksschule dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhindern. Der Kanton fördert Massnahmen zur Suchtprävention.

## Angebote des kantonalen schulärztlichen Dienstes

Der kantonale Schulärztliche Dienst im Volksschulamt berät und unterstützt Schulärztinnen und Schulärzte, Schulen und Schulbehörden sowie Eltern in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung, in gesundheitlichen Fragen in Zusammenhang mit der Schule, im Impfwesen und in der Gesundheitsvorsorge (schulärztliche Untersuchungen). Er erlässt verbindliche Richtlinien und stellt Informationsblätter zur Verfügung, zum Beispiel zu Infektionskrankheiten, Nahrungsmittelallergien, zu den schulärztlichen Untersuchungen, zum Thema Läuse und zu anderem mehr. Weiter stellt er Schulärztinnen und Schulärzten auf der Website des Volksschulamtes ([www.volksschulamt.zh.ch/sad](http://www.volksschulamt.zh.ch/sad)) Vorlagen für Elternbriefe zur Verfügung, die sich individuell den Bedürfnissen einer Schule bzw. einer Schulärztin/eines Schularztes anpassen lassen. Der kantonale Schulärztliche Dienst führt die Bestellungen von Impfstoffen für die Impfaktionen der Schulärztinnen und Schulärzte aus. Schulärztinnen und Schulärzte, Schulen und Schulbehörden können beim kantonalen Schulärztlichen Dienst diverse Unterlagen und Formulare bestellen, zum Beispiel ärztliche Schülerkarten (schulärztliche Untersuchungskarte), Befundzettel für die Eltern, Impfinformationen und andere Broschüren.

Die Bestellliste dazu findet sich im Internet unter

[www.volksschulamt.zh.ch/sad](http://www.volksschulamt.zh.ch/sad) → Schulärztinnen und Schulärzte sowie unter → Schulen und Schulbehörden → Materialien für Schulbehörden.

## Angebote der Schulärztinnen und Schulärzte

### Ebene Schülerinnen und Schüler

Von den Angeboten der schulärztlichen Dienste der Gemeinden profitieren alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

Die Schulärztinnen und Schulärzte

- nehmen die schulärztlichen Untersuchungen vor und prüfen dabei das Gewicht, die Grösse, das Sehvermögen und das Hörvermögen (Screening-Untersuchungen);
- prüfen den Impfstatus, ob eine Schülerin oder ein Schüler die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Impfungen erhalten hat;
- nehmen mit Einverständnis der Eltern und der Jugendlichen Impfungen vor;
- bieten für Schülerinnen und Schüler der 5. Primarklasse und der Sekundarstufe (2. Sek) auf deren Wunsch die Gelegenheit, in einem persönlichen Gespräch auf spezifische, persönliche Fragen (zum Beispiel Gesundheit allgemein, über Verhütung und Sexualität, etc.) einzugehen.

### Ebene Klassen und Lehrpersonen

Die Schulärztinnen und Schulärzte stehen für medizinische Fragen zur Verfügung, insbesondere in den Bereichen der Ernährung, Bewegung, Suchtprävention und Sexualpädagogik. Sie können beispielsweise beigezogen werden, wenn

- Lehrpersonen Fragen haben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die an chronischen Krankheiten wie Epilepsie, Diabetes oder schweren Allergien leiden;
- in einer Klasse ein Projekt zu einem sexualpädagogischen Thema geplant ist, zum Beispiel HIV-Prävention;
- in einer Klasse für ein medizinisches Thema eine Ärztin oder ein Arzt im Unterricht mitarbeiten soll.

### **Ebene Eltern**

Die Schulärztinnen und Schulärzte informieren die Eltern über den Nationalen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Sie machen den Eltern ein Impfangebot und schliessen mit deren Einverständnis bestehende Impflücken ihrer Kinder. Nach den schulärztlichen Untersuchungen informieren sie die Eltern über die Ergebnisse der Untersuchung und geben allenfalls Empfehlungen für das weitere Vorgehen, zum Beispiel die Durchführung einer ärztlichen Abklärung, ab. Die Eltern können auf Wunsch bei schulärztlichen Untersuchungen und Impfungen dabei sein.

### **Ebene Schule/Gemeinde**

Die Schulärztinnen und Schulärzte sind erste Anlaufstelle für Fragen zu Krankheiten, Hygiene und Prävention übertragbarer Krankheiten an Schulen. Sie sind verpflichtet, mit den Gemeinden zusammenzuarbeiten und unterstützen Gemeinden und Schulen in gesundheitlichen und medizinischen Belangen (§ 16, Abs. 3 Volksschulverordnung; VSV). Im Sinne eines verbesserten Kinderschutzes führen die Schulärztin oder der Schularzt bei konkretem Verdacht auf Kindsmisshandlung auf Gesuch der Schule oder Gemeinde eine medizinische Untersuchung zwecks ärztlicher Dokumentation durch. (§ 16, Abs. 4 VSV).

### **Gesundheitsförderung und Prävention**

Die Schulärztinnen und Schulärzte beraten die Gemeinden und Schulen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention mit dem Ziel, dass sich die Schülerinnen und Schüler gesund entwickeln können. Dazu unterstützen sie in den Schulen Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention oder Themen aus diesem Bereich. Im Kanton Zürich sind zum Beispiel Projekte aus den Bereichen Ernährung, Bewegung, Sexualpädagogik und Suchtprävention.

### **Obligatorische Gesundheitsvorsorge und Überprüfung des Impfstatus (Schulärztliche Untersuchungen)**

#### **Ziel**

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Dazu gehört auch die Gesundheitserziehung, die von den Schulärztinnen und Schulärzten unterstützt wird. Mit der Gesundheitsvorsorge, d.h. den Screening-Untersuchungen im Rahmen der obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen wird sichergestellt, dass bisher nicht entdeckte Seh- oder Hörbehinderungen oder Haltungsschäden gefunden werden. Damit ist gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt an der Schule und am Leben teilhaben können. Die Überprüfung der bisher durchgeführten Impfungen sorgt dafür, dass möglichst wenige Kinder aufgrund vergessener Impfungen vermeidbare Krankheiten erleiden.



## Verantwortung

Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die medizinische Gesundheitsvorsorge und die Prüfung des Impfstatus erfolgt. Im Kindergartenalter übernehmen hauptsächlich die Privatärztinnen und Privatärzte die Durchführung der Gesundheitsvorsorge, auf der Primar- und auf der Sekundarstufe die Schulärztinnen und Schulärzte. Die drei Untersuchungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge sind obligatorisch. Eltern, die ihre Kinder privatärztlich untersuchen lassen, müssen den Nachweis der durchgeführten Untersuchung erbringen. Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht privatärztlich untersucht wurden, übernimmt die Schulärztin oder der Schularzt den Untersuch.

## Inhalt der schulärztlichen Untersuchungen

Im Kindergartenalter beinhaltet die Gesundheitsvorsorge auch eine Beurteilung des Entwicklungsstandes des Kindes. Da diese medizinische Untersuchung in der Regel von der Privatärztin oder dem Privatarzt durchgeführt wird, gelten die Richtlinien zur Vorsorgeuntersuchung des 4. bis 6. Lebensalters der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie. Bei den schulärztlichen Untersuchungen in der 5. Primarklasse und auf der Sekundarstufe werden Grösse und Gewicht erfasst, sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. Die schulärztliche Untersuchung kann durch ein Gesundheitsberatungsgespräch ergänzt werden. Dieses ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

## Voraussetzungen

Jede Gesundheitsvorsorge durch die schulärztlichen Dienste der Gemeinden muss von den Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich bewilligt werden. Die Eltern sind jedoch verpflichtet, die obligatorische Gesundheitsvorsorge auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe durchführen zu lassen.

Die Eltern können der Untersuchung auf Wunsch beiwohnen. Die körperliche und psychische Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen ist zu respektieren insbesondere, wenn die schulärztliche Untersuchung in der Schule stattfindet.



## **Empfehlung für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchung bei der Schulärztin oder beim Schularzt**

1. In der Jahresplanung der Schule oder der Schulgemeinde sind die schulärztlichen Untersuchungen auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe sowie die Impfstatusüberprüfung und Impfkationen einzuplanen.
2. Die Schulärztin oder der Schularzt gibt der Schulgemeinde, in der Regel der Schulverwaltung, die freien Termine und den Zeitaufwand pro Schülerin oder Schüler bekannt.
3. Die Schulgemeinde plant die Untersuchungen und berücksichtigt dabei auch Klassenabsenzen (Ausflüge, Sporttag, Klassenlager etc.).
4. Die Schulgemeinde gibt der Schulärztin oder dem Schularzt den Einsatzplan bekannt und informiert rechtzeitig die Lehrpersonen und die Eltern der zu untersuchenden Klassen. Die Lehrpersonen werden dabei aufgefordert, den Schülerinnen und Schülern die notwendigen Informationsblätter und die Formulare zur Elternunterschrift zu verteilen und bis zu einem bestimmten Termin wieder einzuholen – sofern dies nicht durch die Schulärztin oder den Schularzt erfolgt (zum Beispiel im Rahmen eines vorgängigen Besuchs im Unterricht).
5. Die Schulgemeinde bereitet die Schülerkarten (schulärztliche Untersuchungskarte) vor und sendet sie in Klassensätzen vor dem entsprechenden Untersuchungstermin der Schulärztin oder dem Schularzt. Diese Karten können mit der Bestell-Liste der schulärztlichen Unterlagen für die Volksschulen im Kanton Zürich beim Schulärztlichen Dienst des Kantons bestellt werden: [www.volksschulamt.zh.ch/sad](http://www.volksschulamt.zh.ch/sad) → Schulen und Schulbehörden → Materialien für die Schulbehörde.
6. Die schulärztlichen Untersuchungen können in der Schule oder in der Praxis stattfinden. Wie in der Praxis muss bei der Durchführung von Impfungen in der Schule die Reanimationsbereitschaft gewährleistet sein und die Regeln der Aufbewahrung und der Kühlkette von Impfungen berücksichtigt werden. Bei allen Untersuchungen soll eine Medizinische Praxisassistentin oder eine andere Zweitperson anwesend sein.
7. Während der Untersuchung der Schülerin oder des Schülers notiert die Schulärztin oder der Schularzt die Grösse, das Gewicht, die Daten des Seh- und Hörvermögens, den Impfstatus und durchgeführte Impfungen sowie weitere allfällige Befunde. Die Schulärztin oder der Schularzt – wie auch die Privatärztin oder der Privatarzt, hat laut Gesundheitsgesetz die Pflicht zur Dokumentation. Solange keine Digitalisierung möglich ist, wird dafür die vom Kanton Zürich zur Verfügung gestellte Schülerkarte benutzt und wie in der Volksschulverordnung festgehalten, bei der Schulärztin oder beim Schularzt aufbewahrt (rechtliche Vorgaben des Datenschutzbeauftragten und des Rechtsdienstes der Gesundheitsdirektion).
8. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten eine Rückmeldung über die Untersuchung und die Impfstatusüberprüfung. In diesem Schreiben werden Auffälligkeiten ebenso vermerkt wie Empfehlungen dazu, z.B. betreffend Übergewicht, Fehlhaltung, Sehschwäche und Hörschwierigkeiten. Bei urteilsfähigen Schülerinnen und Schülern – in der Regel ab dem 12. Lebensjahr – ist ihre Erlaubnis für die Orientierung an Eltern und gegebenenfalls an Lehrpersonen einzuholen.
9. Die Schulgemeinde ist dafür verantwortlich, dass die obligatorische Gesundheitsvorsorge auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe stattfindet. Eine Kontrolle der Durchführung ist Aufgabe der Schulgemeinde. In der Regel beauftragt die Schulpflege die Schulverwaltung mit den administrativen Abläufen rund um die Gesundheitsvorsorge inkl. Erinnerungsschreiben an Eltern und Einfordern des Nachweises der durchgeführten Untersuchung.
10. Die Eltern sind verpflichtet, obligatorische Gesundheitsvorsorgen auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe durchführen zu lassen und den entsprechenden Nachweis zuhanden der Schulverwaltung zu erbringen. Sie haben die Wahl, wo sie die Untersuchung durchführen lassen wollen und bezeugen dies mit ihrer Unterschrift.

## Vorsorgeuntersuchung im Kindergartenalter

Damit sich ein Kind im Kindergartenalltag gut entfalten, lernen und weiterentwickeln kann, spielt es eine wichtige Rolle, ob es gut sehen und hören kann und altersentsprechend entwickelt ist. Hinweise auf Schwierigkeiten beim Sehen oder Hören, in der Entwicklung des Kindes oder in anderen Bereichen sind für die Lehrpersonen wichtig. Sie dienen dazu, die notwendigen therapeutischen und/oder schulischen Massnahmen für das Kind einzuleiten und ermöglichen den richtigen Umgang mit den gesundheitlichen Problemen im Schulalltag.

Aus diesem Grund ist die Vorsorgeuntersuchung kurz vor Kindergarteneintritt bzw. im ersten Kindergartenjahr so wichtig. Laut der Volksschulverordnung 2015 sind für diese Untersuchung hauptsächlich die Privatärztinnen und Privatärzte zuständig und die Verrechnung erfolgt über die Krankenkasse.

Den Gemeinden wird empfohlen, die Eltern bereits bei der Einschreibung in den Kindergarten über die anstehende obligatorische Gesundheitsvorsorge für die Kindergartenstufe zu informieren. Bei dieser Gelegenheit kann den Eltern auch ein Formular zum Nachweis der durchgeführten Untersuchung abgegeben werden, welches mit Stempel und Unterschrift der Privatärztin oder des Privatarztes an die Gemeinde (bzw. die Schulverwaltung) zu retournieren ist. Haben die Eltern nach einer von der Gemeinde festgesetzten Frist (zum Beispiel einem halben Jahr nach Kindergarteneintritt) noch keinen Nachweis erbracht, so erinnert die Gemeinde die Eltern nochmals. Nach einer weiteren Frist ist die Gemeinde befugt, privatärztlich nicht untersuchte Kindergartenkinder zum Nachholen der Untersuchung zur Schulärztin oder zum Schularzt zu überweisen.

## Verpflichtung der Privatärztinnen und Privatärzte

Die Privatärztin oder der Privatarzt ist verpflichtet, der Gemeinde die Durchführung der Untersuchung mittels Bestätigungsschreiben mitzuteilen, dies sowohl auf der Kindergartenstufe, sowie bei privatärztlichen Untersuchungen auf der Primar- oder Sekundarstufe, wenn die Eltern für die obligatorische Gesundheitsvorsorge die freie Arztwahl in Anspruch nehmen.

Ausserdem sind Privatärztinnen und Privatärzte verpflichtet analog den Schulärztinnen und Schulärzten die Ergebnisse der Untersuchung zu dokumentieren (§ 13 GesG und § 17b VSV) und für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen. Sie können die Untersuchungsergebnisse der zuständigen Schulärztin oder dem zuständigen Schularzt mitteilen, sofern die Eltern damit einverstanden sind. Sie können die Aufbewahrung der Untersuchungskarte (Schülerkarte) auch an die Schulärztin oder an den Schularzt der Schulgemeinde delegieren.

## Kosten

Die Schulgemeinden entscheiden in eigener Kompetenz, wie sie die Schulärztinnen und Schularzte entschädigen. Das Volksschulamt empfiehlt, die Entschädigung aufgrund des Zeitaufwandes vorzunehmen. Für diese Lösung steht ein Mustervertrag zur Verfügung, der von der Website des Schulärztlichen Dienstes heruntergeladen werden kann: [www.vsa.zh.ch/sad](http://www.vsa.zh.ch/sad). Die subsidiäre Untersuchung im Kindergartenalter bis vollendetem 5. Lebensjahr übernimmt die Krankenkasse.

## Freie Arztwahl

Auf der Kindergartenstufe ist die Untersuchung bei der Privatärztin oder dem Privatarzt vorgesehen. Selbstverständlich können die Eltern im Rahmen der freien Arztwahl die Schulärztin oder den Schularzt mit der Untersuchung beauftragen.

In der 5. Primarklasse und auf der Sekundarstufe bieten die Gemeinden die schulärztliche Untersuchung in der Regel durch die Schulärztin oder den Schularzt an. Es steht den Eltern aber frei, die Untersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.

## Finanzierung

Die ärztlichen Untersuchungen in der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe werden wie folgt finanziert:

### Kindergartenstufe

Für die Vorsorgeuntersuchung auf der Kindergartenstufe sind die Krankenversicherer verpflichtet, die Kosten bis zum 5. Altersjahr (+810 oder -720 Tage gemäss Definition Tarmed) zu übernehmen (Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; Krankenpflege-Leistungskatalog)

### **Primarstufe und Sekundarstufe**

- Die Gemeinden tragen die Kosten der schulärztlichen Untersuchung auf diesen Schulstufen.
- Nehmen die Eltern von Schülerinnen und Schüler in der Primar- oder der Sekundarstufe die freie Arztwahl in Anspruch, so tragen sie die Kosten.
- Bezeichnen Gemeinden keine Schulärztinnen und Schulärzte für die schulärztlichen Untersuchungen und verweisen sie deshalb die Eltern zur Privatärztin oder zum Privatarzt, übernimmt die entsprechende Gemeinde die gesamten Kosten.

### **Berufsgeheimnis/ärztliche Schweigepflicht**

Die Schulärztin oder der Schularzt dürfen Untersuchungsergebnisse und Beobachtungen aus den schulärztlichen Untersuchungen nur den Eltern bzw. den betreffenden Schülerinnen und Schülern mitteilen. Die Eltern sind verpflichtet, die Klassenlehrperson über die Ergebnisse zu informieren, die für den Unterricht bedeutsam sind, wie zum Beispiel Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens, Entwicklungsschwierigkeiten, die eine ungestörte schulische Entwicklung erschweren, schwere und allgemein beeinträchtigende Allergien und chronische Krankheiten.

Schulärztinnen und Schulärzte sind berechtigt, den zuständigen Behörden auch ohne Einwilligung der Eltern und des betroffenen Kindes Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen (vgl. § 15 Abs. 2 und 4a Gesundheitsgesetz).

Die Eltern können die Orientierung der Lehrperson oder der Schulbehörden an die Schulärztin oder den Schularzt durch die Entbindung vom Berufsgeheimnis delegieren. Die Entbindung erfolgt schriftlich durch die Eltern oder – in der Regel ab dem 12. Lebensjahr – durch die urteilsfähige Schülerin oder den urteilsfähigen Schüler. Sind die Schülerinnen und Schüler älter als 12 Jahre, können sie in der Regel selber über Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bestimmen.

### **Impfungen**

Kinder sind besonders in den Herbst und Wintermonaten häufig krank. Die meisten dieser Erkrankungen, welche mit Schnupfen, Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder Hautausschlägen einhergehen, verlaufen gutartig. Allerdings können einige übertragbare Infektionskrankheiten, wie zum Beispiel die Masern, schwer verlaufen und in seltenen Fällen zu bleibenden Schäden oder zum Tod führen. Gegen die wichtigsten, unter Umständen schwer verlaufenden Kinderkrankheiten gibt es Impfungen. Impfungen können auch gegen Krebs schützen, wie die HPV-Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs bei Mädchen und jungen Frauen. Je mehr Kinder geimpft sind, desto seltener treten die entsprechenden Krankheiten auf. Somit schützen Impfungen nicht nur die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, sondern letztlich die ganze Bevölkerung. Sich gegen Infektionskrankheiten impfen lassen ist auch ein Akt der Solidarität mit all jenen Menschen, die nicht geimpft werden können wie zum Beispiel Säuglinge unter 6 Monaten, Kinder und Erwachsene mit schweren Allergien oder schwachem Immunsystem und schwangeren Frauen. Die Impfprophylaxe bei Kindern und Jugendlichen gehört zu den grössten Erfolgen der präventiven Medizin und zählen zu den wirksamsten und kostengünstigsten Massnahmen der Prävention.

Der Impfstatus wird anlässlich der schulärztlichen Untersuchungen an der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe anhand des Impfausweises (Original oder Kopie) geprüft. Fehlen wichtige Impfungen gemäss dem Nationalen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit oder ist eine Nachimpfung fällig, so werden die Eltern von der Schulärztin oder dem Schularzt informiert und ihnen empfohlen, die Impfungen nachholen zu lassen entweder bei der Privatärztin oder dem Privatarzt oder mit schriftlichem Einverständnis bei der Schulärztin oder beim Schularzt. Es besteht jedoch kein Impfzwang.

Im Sinne des Epidemiegesetzes (EpG) kommt neben der Überprüfung des Impfstatus die Impfberatung dazu. Laut EpG sollen Eltern und Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder über die Gefahren übertragbarer Krankheiten, über die Möglichkeiten und Massnahmen zu deren Verhütung und Bekämpfung aufgeklärt und über den Nationalen Impfplan informiert werden. Der kantonale Schulärztliche Dienst stellt das entsprechende Informationsmaterial zur Verfügung. Kontrolle, schulärztliche Beratung und das schulärztliche Impfangebot tragen dazu bei, dass die Durchimpfungsrate erhöht wird, was im Interesse einer wirksamen Prävention liegt.

Das Impfangebot – insbesondere auf der Mittel- und Sekundarstufe – ist gerechtfertigt, da Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppe oft Lücken im Impfschutz aufweisen.

Die Gemeinden können Impfkationen planen, bei denen Kinder und Jugendliche der Volksschule geimpft werden. Die Schulärztinnen und Schulärzte führen diese Impfungen durch. Die Impfungen sind für Schülerinnen und Schüler kostenlos. Dabei ist wie bei den schulärztlichen Untersuchungen darauf zu achten, dass das schriftliche Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten eingeholt wird.

## Weitere Informationen

Kantonaler Schulärztlicher Dienst: [www.vsa.zh.ch/sad](http://www.vsa.zh.ch/sad)

Impfplan des Bundesamts für Gesundheit: [www.bag.admin.ch/ekif/04423/04428/](http://www.bag.admin.ch/ekif/04423/04428/)

## Ausbildung der Schulärztinnen und Schulärzte

Die Schulärztinnen und Schulärzte sind Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder und Jugendliche oder Allgemeinmedizin/Innere Medizin, die Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besitzen. Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens Public Health /MPH sind nicht nur wünschenswert, sondern zunehmend unerlässlich für die schulärztliche Tätigkeit im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention. Deshalb wird der Besuch von Fortbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin, des Impfwesens und des öffentlichen Gesundheitswesens (Public Health) vorausgesetzt. Die Schulärztinnen und Schulärzte haben die Bewilligung zur selbständigen Berufsausbildung im Kanton Zürich entsprechend der Gesundheitsgesetzgebung. In professionellen schulärztlichen Diensten muss mindestens die Leiterin oder der Leiter die Praxisbewilligung besitzen.



# Rechtsgrundlagen

## Volksschulgesetz

### Schulärztlicher Dienst

- §20 <sup>1</sup> Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.
- <sup>2</sup> Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.
- 

## Volksschulverordnung

### Schulärztlicher Dienst

- § 16 <sup>1</sup> Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärztinnen und Schulärzte. Er erlässt nach Anhören der betroffenen Organisationen verbindliche Richtlinien.
- <sup>2</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den Gemeinden, den Schulen sowie den Fachstellen in Fragen der Gesundheitsberatung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.
- <sup>3</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte sind zusammen mit den Gemeinden für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen zuständig. Sie sorgen für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirken bei der Durchführung von Massnahmen mit.
- <sup>4</sup> Die Schulärztin oder der Schularzt untersucht auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung Schülerinnen und Schüler. Die Zustimmung der Eltern ist nicht notwendig.
- 

### Schulärztliche Untersuchungen

#### a. Grundsatz

- § 17 <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersucht. Auf der Kindergartenstufe erfolgen die Untersuchungen in der Regel durch Privatärztinnen und Privatärzte.

#### b. Inhalt

- § 17 a <sup>1</sup> Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden erhoben:
- a. Grösse und Gewicht,
  - b. Seh- und Hörvermögen,
  - c. Impfstatus
- <sup>2</sup> Auf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung.
- <sup>3</sup> In der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein freiwilliges Gespräch ergänzt werden. Es bezweckt in erster Linie die Früherkennung gesundheitlicher Gefährdungen.

#### c. Untersuchungsergebnis

- § 17 b <sup>1</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen gemäss § 17 a, Abs. 1 in einer Untersuchungskarte, die der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich zur Verfügung stellt.
- <sup>2</sup> Sie informieren die Eltern über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über die Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.
- <sup>3</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte teilen der Gemeinde die Durchführung der Untersuchung mit.
- <sup>4</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte sind für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungskarten zuständig.

#### d. Kosten

- § 17 c <sup>1</sup> Auf der Kindergartenstufe erfolgt die Abrechnung gemäss der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten für die Untersuchungen der Schulärztinnen und Schulärzte auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe.
- <sup>3</sup> Lassen die Eltern die Untersuchung auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.
-

## Impfen

- § 18 <sup>1</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in Impffragen.
- <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler können sich durch die Schulärztin oder den Schularzt impfen lassen.
- <sup>3</sup> Für die Schülerinnen und Schüler sind folgende Impfungen kostenlos:
- a. Basisimpfungen gemäss dem nationalen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen,
  - b. FSME-Impfung (Frühsommer-Meningoenzephalitis, Zeckenenzephalitis),
  - c. Impfungen gemäss §6 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiegesetzgebung vom 19. März 1995.
- <sup>4</sup> Die Kosten für die Impfungen gemäss Abs. 3 werden über den Kanton mit den Krankenkassen abgerechnet.
- 

## Gesundheitsgesetz

### Patientendokumentation

- § 13 <sup>1</sup> Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, legt über jede Patientin und jeden Patienten eine Patientendokumentation an und führt sie laufend nach. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung und Behandlung der Patientinnen und Patienten. Als Behandlung gelten insbesondere Untersuchungen, Diagnosen, Therapie und Pflege. Die Urheberschaft der Einträge muss unmittelbar ersichtlich sein.
- 

### Schweigepflicht und Anzeige

- § 15 <sup>1</sup> Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung der Direktion oder die Einwilligung der berechtigten Person befreit von der Schweigepflicht.
- <sup>4</sup> Sie sind ohne Bewilligung oder Einwilligung nach Abs. 2 berechtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.
- 

### Anleitung in Schulen

- § 49 <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Volks-, Mittel- und Berufsschulen dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhüten.
- <sup>2</sup> Der Kanton sorgt für die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und stellt entsprechende Lehrmittel bereit.
- 

### Schulärztliche Dienste

- § 50 <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für die Prävention und ärztliche Überwachung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule.
- <sup>2</sup> Schulärztinnen und Schulärzte unterstützen im Verbund mit anderen für die schulische Prävention zuständigen Fachstellen die Schulen in den Präventionsmassnahmen, der Gesundheitsförderung und der Gesundheitsberatung.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden und die zuständigen Direktionen stellen das Impfwesen in den Schulen sicher.
-

